

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Vom 21. November 2024

Aufgrund des Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung -VGemO- (BayRS 2020-2-1-I) i.V.m. Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (BGS-EWS) vom 11. August 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,40 € pro Kubikmeter Abwasser.**“

2. § 15 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenentwässerungsgebühr beläuft sich **auf 11,9408 € pro angeschlossenem laufenden Straßenmeter und Jahr.** Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbetrag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mistelbach, 21. November 2024



Harald Feulner
Gemeinschaftsvorsitzender

